

TOP 4: Bundesratsinitiative: Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG) zur Anpassung der Fristen im Bundesinvestitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, den Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG) zur Anpassung der Fristen im Bundesinvestitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder gemeinsam mit Niedersachsen in den Bundesrat einzubringen.
2. Das Ministerium für Bildung erhält gemeinsam mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Finanzen im Hinblick auf das weitere Verfahren Redaktionsvollmacht.

Erläuterungen:

Der Bund stellt den Ländern im Rahmen seines Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ Finanzhilfen für den beschleunigten Infrastrukturausbau von Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder 750 Millionen Euro zur Verfügung, die Teil des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) sind. Die Umsetzung des Investitionsprogrammes, aus dem auf Rheinland-Pfalz 36.184.425 Euro entfallen, erfolgt auf Grundlage der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“. Vorgesehen ist, dass Maßnahmen im Rahmen des Programmes nur insoweit förderfähig sind, als dass die für die geförderten Vorhaben aufgewandten Mittel bis 31. Dezember 2021 von den Zuwendungsempfängern an den jeweiligen Letztempfänger ausgezahlt werden.

Insbesondere wegen der hohen Auslastung im Baugewerbe und der Lieferschwierigkeiten bei Baumaterialien, kann die vollständige Fertigstellung vor allem von bewilligten Baumaßnahmen nicht in allen Fällen sichergestellt werden. Dies hat zur Folge, dass die Zuwendungsempfänger, bei denen es sich zumeist um kommunale Schulträger handelt, aufgrund von nicht fristgerechten Mittelabrufen die mit der bereits erfolgten Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssen.

Die mit dem Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetz (GaFAG) vorgesehenen Änderungen von § 4 Absatz 3 GaFG und von § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) hat eine Fristverlängerung beim Mittelabfluss um ein Jahr bis 31. Dezember 2022 zum Ziel. Innerhalb der neu vorgesehenen Frist haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, alle im Rahmen des Investitionsprogrammes bereits bewilligten Vorhaben umsetzen können.